

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Ausschließliche Geltung

Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Liefer- und Montagebedingungen des Fachverbandes der Maschinen- und Stahlbauindustrie Österreichs, letztgültige Fassung.

§2 Vertragsabschluss und Bindung des Käufers/Mieters

Unsere Angebote erfolgen grundsätzlich freibleibend. Angebote eines Käufers/Mieters nehmen wir innerhalb von 14 Tagen nach ihrem Zugang durch eine schriftliche Auftragserteilung an. Der Käufer/Mieter bleibt bis zum Ablauf dieser Frist an sein Angebot gebunden.

§3 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer/Mieter nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem selben Vertragsverhältnis beruht.

§4 Höhere Gewalt: Vorbehalt der Selbstbelieferung

Bei Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund von höherer Gewalt oder ähnlicher Ereignisse, insbesondere aufgrund von Streik, Aussperrung etc. sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Das gleiche gilt bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung. In diesem Fall werden wir unsere Ansprüche an unseren Lieferanten jedoch an den Käufer/Mieter abtreten, soweit diesem ein Schaden entstanden ist. Der Käufer/Mieter ist nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des nichterfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten.

§5 Rügepflicht / Nachbesserung / Begrenzung der Schadensersatzpflicht

Dem Mieter/Käufer stehen Gewährleistungsrechte nur zu, soweit er offensichtliche Mängel innerhalb von 10 Werktagen nach Ablieferung und später erkannte Mängel innerhalb von 10 Werktagen nach Entdeckung des Mangels schriftlich rügt. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels. Wir sind zur Nachbesserung und Ersatzlieferung berechtigt. Unsere Haftung auf Schadensersatz ist auf Fälle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung begrenzt.

§6 Gerichtsstand

Als ausschließlicher Gerichtsstand gilt das Bezirksgericht Wolfsberg als vereinbart.

§7 Verzugszinsen, Mahnspesen

Bei Zahlungsverzug des Käufers/Mieters sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4 % p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank zu fordern. Darüber hinaus sind wir berechtigt, für jede schriftliche Mahnung Mahnspesen einzufordern.

§8 Abweichende Vereinbarungen

Mit Ausnahme der im Handelsregister als vertretungsberechtigt eingetragenen Personen ist keiner unserer Mitarbeiter berechtigt, mündliche Nebenabreden, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinausgehen, abzuschließen.

II Besondere Bestimmungen für Mietverträge

§9 Mietzeit

Die Mietzeit beginnt mit der Auslieferung der Mietsache an den vereinbarten Standort. Ist eine feste Mietdauer nicht vereinbart, d.h. das Rückgabedatum nicht schriftlich fixiert, beträgt die Kündigungsfrist generell 14 Tage.

§10 Mietzins

Die Verrechnung der Miete erfolgt, falls nicht anders vereinbart im nachhinein, jeweils zum Letzten eines Monats und ist innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug fällig. Alle angefallenen Nebenkosten wie Transport, Montage usw. werden sofort nach Erbringung verrechnet und sind ebenfalls innerhalb von 14 Tagen fällig. Die Vergütung des Mietvertrages beträgt 1% der Bruttomiete samt anfallender Nebenkosten (Montage, Transport usw.).

§11 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug des Mieters sind wir berechtigt, ohne gesonderte Ablehnungsandrohung den Mietvertrag fristlos zu kündigen, die Mietgegenstände abzuholen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, wenn der Mieter nicht innerhalb von 10 Tagen nach einer eingeschriebenen schriftlichen Mahnung den ausstehenden Mietzins vollständig bezahlt. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Mieter mit der Entrichtung des Mietzins für zwei aufeinanderfolgende Termine oder in Höhe eines Gesamtbetrages in Verzug gekommen ist, der die Höhe des Mietzinses für zwei Monate erreicht.

§12 Gewährleistung

Bei Anlieferung von Mietsachen, die mit Mobiliar vermietet sind, sind wir nicht verpflichtet, eventuell fehlende oder defekte Einrichtungsgegenstände, die den Gebrauch der Gesamtsache nicht nennenswert beeinträchtigen, nachzuliefern. Die Gewährleistungsrechte des Mieters beschränken sich insoweit auf eine Reduzierung des Mietpreises in angemessener Höhe.

§13 Vorbereitung des Standortes und der An- und Ablieferung

Der Mieter ist verpflichtet, die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße An- und Ablieferung am Standort zu gewährleisten. Er hat insbesondere einen festen Untergrund (Balkenlager oder Stahlträgerfundament)) vor Anlieferung herzustellen und zu gewährleisten, dass ein Schwerlast- LKW bei An- und Ablieferung unmittelbar an den Aufstellungsort heranfahren kann. Des Weiteren hat der Mieter (bei Bedarf) zwei Hilfspersonen für die Auf- und Abladevorgänge bereitzustellen und für die Aufstellung eventuell erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen zu besorgen. Verzögerungskosten, welche durch nicht ordnungsgemäße Vorbereitung des geplanten Standortes oder Wartezeiten der LKW und des Montagepersonals im Rahmen der Auslieferung entstehen, gehen zu Lasten des Mieters.

§14 Konstruktions- und Formänderungen

Konstruktions- und Formänderungen, auch nach Vertragsschluss bleiben vorbehalten, soweit Funktion und Aussehen der Mietsache nicht grundsätzlich geändert werden und die abweichende Mietsache für den Mieter zumutbar ist.

§15 Übergabeprotokoll

Bei Überlassung der Mietsache kann ein Mieter und bei Rückgabe der Mietsache können wir die Anfertigung eines schriftlichen Übergabeprotokolls über den Zustand der Mietsache und die Vollständigkeit des Inventars verlangen, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist (z.B. Lieferschein bzw. Retourschein).

§16 Kündigung / Versicherungen

Beide Parteien sind berechtigt, den Mietvertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

Als wichtiger Grund für uns gilt insbesondere:

- wenn der Mieter zahlungsunfähig wird oder seine Zahlung einstellt, durch Gerichtsbeschluss oder auf andere Weise liquidiert wird, oder wenn ein außergerichtliches bzw. gerichtliches Ausgleichs- bzw. Konkursverfahren über das Vermögen des Mieters beantragt bzw. eröffnet wird;
- wenn der Mieter seinen (Wohn-)Sitz in Österreich aufgibt.

Hat der Mieter den Kündigungsgrund zu vertreten, sind wir berechtigt, Schadenersatz in Höhe von mindestens 2 Monatsmieten zu verlangen.

Der Schadenersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir einen höheren bzw. der Mieter einen niedrigeren Schaden nachweisen.

Eine Versicherung des Mietgegenstandes besteht unsererseits nicht, der Mieter hat für eine ausreichende Versicherung gegen sämtliche Risiken zu sorgen.

§18 Behandlung der Mietsache

Die Mietsache ist an dem vereinbarten Standort aufzustellen. Eine Verbindung des Mietgegenstandes mit dem Grund und Boden oder mit einem Gebäude oder einer Anlage wird lediglich vorübergehend für die Dauer der mietweisen Überlassung vorgenommen. Bauliche Änderungen, zusätzliche Einbauten oder ähnliche die bauliche Substanz der Mietsache berührende Maßnahmen, eine Verlegung an einen anderen Standort (auf Kosten und Risiko des Mieters) oder die Überlassung der Mietsache an Dritte ist nur zulässig, wenn wir zuvor schriftlich zugestimmt haben. Der Mieter hat auf seine Kosten die Mietsache in vertragsgemäßem Zustand zu halten, insbesondere ist er zur Durchführung von Wartungs- und Schönheitsreparaturen verpflichtet und hat die Regenrohre und Dächer des Mietgegenstandes von Laub und sonstigem Schmutz freizuhalten. Unsere Firmenkennzeichen dürfen nicht entfernt oder verdeckt werden. Bei Rückgabe der Mietsache (im speziellen Sanitärcontainer) ist auf entsprechenden Frostschutz zu achten, d.h. die Leitungen müssen entleert bzw. mit Frostschutz befüllt sein. Dem Vermieter bleibt während der gesamten Mietdauer das Kontrollrecht vorbehalten.

§19 Endreinigung

Die Mietsachen sind bei Beendigung der Mietzeit von groben und außergewöhnlich starken Verschmutzungen gereinigt zurückzugeben. Die Endreinigung wird von uns gegen Berechnung einer Endreinigungspauschale selbst vorgenommen. Diese gilt jedoch nur für Verschmutzungen, wie sie unter Berücksichtigung des Verwendungszweckes zu erwarten sind. Wir bleiben daher berechtigt, außergewöhnlichen Reinigungsaufwand zusätzlich in Rechnung zu stellen.

III Besondere Bestimmungen für Kaufverträge

§20 Kaufpreis

Falls nicht anders vereinbart, ist ein Drittel des Kaufpreises bei Auftragserteilung, ein weiteres Drittel bei Lieferung und das restliche Drittel des Kaufpreises innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung, jeweils ohne Abzug zu bezahlen. Skonti werden nicht gewährt.

§21 Eigentumsvorbehalt

Grundsätzlich gilt, dass Kaufgegenständen bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum bleiben und erst bei Erfüllung aller Forderungen aus dem Kaufvertrag in den Besitz des Käufers übergehen. Bei einer Pfändung der Kaufsache oder sonstigen Zugriffen Dritter hat der Käufer uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und die zur Abwehr der Angriffe notwendigen Informationen bereitzustellen. Der Käufer ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Kaufsache weiterzuverkaufen oder in sonstiger Weise über sie zu verfügen.

§22 Gewährleistungsausschluss bei gebrauchten Kaufsachen

Der Verkauf gebrauchter Kaufgegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.